
Allgemeine Verkaufsbedingungen

In diesem Annex gelten die folgenden Definitionen:

- ▼ **“Roland DG”**: ist die Tochtergesellschaft der Roland DG Europe Holdings B.V. (Umsatzsteueridentifikationsnummer° NL853827977B01, mit Hauptsitz in Amstelveen, Niederlande ("EHD")), die die Aufträge managen und die Rechnungen im eigenen Namen für Produkte ausstellen wird, die im Namen von EHD verkauft wurden.
- ▼ **“Kunde”**: ist die Person oder Organisation, die Produkte von Roland DG kauft.
- ▼ **“Produkte”**: alle körperlichen Waren, die **Roland DG** an den Kunden liefert.
- ▼ **“Auftrag”**: die Anfrage des Kunden, Produkte zu liefern.
- ▼ **“Bedingungen”**: diese Verkaufsbedingungen.
- ▼ **“Vertrag”**: ist der Vertrag zwischen Roland DG und dem Kunden über den Verkauf und Kauf des Produkts, die sich aus dem Auftrag des Kunden ergeben, einschließlich der Bedingungen.

1. Aufträge müssen schriftlich (E-Mail, Telefax, Schreiben) an Roland DG oder über eine elektronische von Roland DG bereit gestellte Bestellplattform geschickt werden. Roland ist berechtigt, die Lieferung vollständig oder teilweise von der Verfügbarkeit abhängig zu machen.
2. Alle Rechnungen sind zahlbar netto Kasse auf das Bankkonto von Roland DG, wenn nichts anderes zwischen Roland DG und dem Kunden ausdrücklich vereinbart ist.
3. Rechnungen von Roland DG sind netto Kasse auf das Bankkonto von Roland DG zahlbar, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde darf keine Zahlung zurückhalten oder wegen Ansprüchen Abzüge vom Preis der Waren vornehmen. Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist Roland DG berechtigt, Lieferungen ohne Hinweis auf den Ausfall auszusetzen und neue Aufträge zurückzuweisen. Wenn der Kunde nicht zum Fälligkeitsdatum zahlt, ist er verpflichtet, Zinsen von 10% pro Jahr ohne weitere Nachricht zum Ausfall zu zahlen. Wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zahlt, ist er darüber hinaus ohne weitere Nachricht des Ausfalls verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtpreises zu zahlen, mindestens aber € 65. Auch im Falle einer Teilzahlung ist die volle Vertragsstrafe fällig. Wenn der Kunde die Waren weiterverkauft, ist er verpflichtet, im Wege des Pfands alle (künftigen) Ansprüche an Roland DG zu übertragen, die sich aus dem Weiterverkauf ergeben.

4. Wenn der Kunde eine Rechnung nicht vollständig bei Fälligkeit zahlt, werden alle ausstehenden Rechnungen unverzüglich fällig. Darüber hinaus ist Roland DG berechtigt, die Durchführung aller einzelnen Verkaufsverträge ohne vorherige Nachricht auszusetzen, wenn die Zahlung einer Rechnung überfällig ist oder ein Limit eines Kreditkontos des Kunden überschritten ist.
5. Die Nennung von Preisen gilt jeweils ausschließlich zur Information. Wenn nichts anders vereinbart ist, gelten von Roland DG genannte Preise für einen Zeitraum von 4 Wochen. Der angebotene Preis basiert auf dem jeweils aktuellen Preis exkl. MwSt, Kosten, Pflichten, etc. Vom Kunden im Auftrag genannte Preise sind nicht bindend, wenn sie nicht von einer autorisierten Person von Roland DG bestätigt wurden. Alle Informationen in Broschüren, Publikationen, Bedienungsanleitungen usw. mit Bezug zu Lieferungen sind rein informativer Natur und begründen keine Gewährleistung, wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird. Roland DG erkennt keine Haftung für solche Informationen an.
6. Bestätigte Aufträge können nicht gekündigt werden, es sei denn die Kündigung wurde von einer autorisierten Person von Roland DG anerkannt. Wenn der Kunde den Auftrag zurückweist, den Vertrag kündigt oder der Vertrag wegen Handlungen des Kunden nicht durchgeführt werden kann, muss er Schadensersatz in Höhe von mindestens 25% des Gesamtbetrags zahlen. Zudem kann Roland DG logistische und administrative Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
7. Das Eigentum an Produkten, die verkauft und geliefert wurden, wird erst nach Eingang der vollständigen Zahlung der Produkte auf Seiten von Roland DG übertragen. Der Vertrag zwischen dem Händler und Roland DG endet und Roland DG ist berechtigt, die Herausgabe der Produkte zu fordern, wenn nicht die vollständige Zahlung an Roland DG erfolgt.
8. Unbeschadet Ziffer 7 trägt der Kunde ab Verladung am Lager von EHD jedes Risiko des Verlusts oder des Untergangs der Produkte, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, sowie jeglichen Schaden bis Roland DG die Produkte zurückerhält.
9. Roland DG soll sich bemühen, selbst genannte Lieferdaten einzuhalten. Die Lieferzeit ist jedoch nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. Roland DG haftet weder für den Ausfall, die Verzögerung oder einen Fehler bei der Lieferung noch für etwaige sich daraus wie auch immer ergebende Folgeschäden. Verspätete Lieferungen oder die Überschreitung von Lieferzielen stellen keinen Grund dafür dar, dass der Kunde die Beendigung des Vertrags und/oder Schadensersatz von Roland DG verlangt. Dem Kunden stehen auf einer solchen Grundlage auch keine weiteren Ansprüche zu.
10. Der Kunde muss Roland DG auf etwaige Fehlmengen schriftlich binnen 3 Arbeitstagen nach der Lieferung hinweisen. Wenn keine solche Mitteilung eingeht, wird vermutet, dass der Kunde die Produkte vollständig erhalten hat. Roland DG ist zu Teillieferungen berechtigt.

11. Wenn die Lieferung von Roland DG organisiert werden muss, ist der Kunde dafür verantwortlich, die Adresse richtig und vollständig, einschließlich Lieferangaben, Zugangsbeschränkungen und etwaigen Entladebeschränkungen zur Verfügung zu stellen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird bis zur Türschwelle des Empfängers geliefert. Roland DG ist berechtigt, eine Lieferung zu verweigern, wenn es die Entladevorschriften als zu schwierig oder zu gefährlich für die Produkte ansieht. Alle Zusatzkosten, die sich aus unzutreffenden oder unvollständigen Anweisungen ergeben, werden – einschließlich Lagerkosten - dem Kunden in Rechnung gestellt. Wenn die Lieferung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem ersten vorgeschlagenen Lieferdatum durchgeführt werden kann, ist Roland DG berechtigt, die Bestellung zu kündigen und dem Kunden alle Kosten, die durch die Lieferversuche und die zeitweise Reservierung der Produkte entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
12. Wenn der Kunde Produkte am Lager von Roland DG abholt, wird Roland DG ihm unter Angabe der Gewichte, der Größe und der Ladenummer mitteilen, wenn die Produkte zur Abholung bereit stehen. Produkte müssen innerhalb von 72 Stunden nach der Mitteilung abgeholt werden, wenn keine Lagergebühr berechnet wird. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde die Abholung mit angemessenen Transportmitteln für ein sicheres Verladen und einen sicheren Transport organisieren. Der vom Kunden beauftragte Spediteur muss alle notwendigen Dokumente für die Abholung, den Transport und, soweit anwendbar, die Ausfuhr mitbringen. Roland DG und die Lagermitarbeiter können das Verladen verweigern, wenn Unterlagen fehlen, sie die Bedingungen als unsicher oder unangemessen für die Art oder die Größe der Waren bewerten.
13. Im Falle der Ausfuhr in einen Nicht-EU-Mitgliedstaat wird Roland DG die notwendigen Unterlagen zur Ermöglichung des Transports der Waren bis zur EU-Außengrenze zur Verfügung stellen. Roland DG wird dem Kunden die Verwaltungskosten für die Erstellung dieser Unterlagen in Rechnung stellen. Der Kunde trägt alle Kosten der Exportfreigabe, der Einfuhr und Steuern. Wenn der Kunde oder der von ihm beauftragte Spediteur die Waren abholt, trägt der Kunde die Beweislast, dass die Waren die EU verlassen haben. Alle Gebühren und Strafen, die Roland DG für den Fall in Rechnung gestellt werden, dass dies nicht in dem notwendigen Fristen erfolgt, werden dem Kunden mit Zinsen in Rechnung gestellt werden.
14. Wenn der Kunde am Lagerhaus von Roland DG abholt, kann er Roland DG für sichtbare Fehler nicht verantwortlich machen, wenn er die Waren angenommen hat. Wenn die Waren an den Kunden geliefert werden, wird der Händler die ihm gelieferten Produkte unverzüglich nach der Lieferung prüfen. Unterschiede und Fehler müssen in der Lieferbescheinigung genannt werden. Roland DG haftet für sichtbare Fehler nur, soweit Roland DG eine schriftliche Beschwerde binnen 48 Stunden nach der Installation am Standort des Endkunden erhält. Später übermittelte Beschwerden über sichtbare Fehler werden nicht angenommen. Beschwerden müssen einen eingehenden Bericht mit einer Darstellung des Fehler enthalten.
15. Roland DG haftet für versteckte Fehler nur, wenn die Beschwerde binnen 6 Monaten nach der Installation beim Endkunden eingeht. Später sind Ansprüche auf dieser Grundlage ausgeschlossen. Die etwaige Geltendmachung von Ansprüchen wegen versteckter Fehler muss binnen 9 Monaten nach der Installation erfolgen. Später sind sie ausgeschlossen und verjährt.

16. In jedem Fall ist die Haftung von Roland DG wegen versteckter oder sichtbarer Fehler auf die Reparatur des Produkts und/oder den Austausch der Teile beschränkt, jeweils unter Ausschluss von Kosten und/oder Schadensersatz.
17. Roland DG haftet dem Kunden nicht und verletzt keinen Vertrag oder eine Pflicht mit Bezug auf das Produkt, wenn eine Leistung sich verzögert oder sie ausfällt, wenn die Verzögerung und der Ausfall auf einen Grund außerhalb der Kontrolle von Roland DG (einschließlich Fällen höherer Gewalt, industriellen Auseinandersetzungen, Nicht-Erhältlichkeit von Teilen, Änderung gesetzlicher Anforderungen) haben. In einem solchen Fall ist Roland DG berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen.
18. Rückgaben an das Lager von Roland DG sind nur zulässig, wenn zuvor eine Autorisierung mit einer RMA Nummer eingeholt wird. Rückgaben ohne eine solche Nummer werden zurückgewiesen. Die Annahme einer Rückgabe beinhaltet nicht die Erklärung, dass die Waren gutgeschrieben werden; Gutschriften können von weiteren Prüfungen der Waren abhängen. Rückgaben von Waren erfolgen auf Verantwortung der zurückgebenden Partei und müssen binnen 10 Tagen nach Einholung der RMA Nummer vollständig erfolgen.
19. Roland DG gewährleistet die ordnungsgemäße Funktion der Waren für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Unterzeichnung dieses Vertrags. Roland DG wird das Produkt und seine individuellen Komponenten reparieren oder ersetzen, wenn während seiner Benutzung und im Rahmen dieser Gewährleistungszeit Fehler oder Fehlfunktionen oder Sachmängel daran festgestellt werden, mit denen sie den Zweck, für den sie vorgesehen sind, nicht mehr erfüllen. Der Kunde ist für diese Gewährleistung verpflichtet, Roland DG jeden Fehler und/oder Sachmangel binnen 8 Tagen nach seiner Entdeckung zu melden. Diese Gewährleistung deckt nicht ab Fehler oder Schäden, die (a) der Kunde durch fahrlässigen oder fehlerhaften Einsatz der Waren im Vergleich zu dem Einsatz, für den sie vorgesehen sind, verursachte, (b) durch Reparaturen, Ersatz, individuelle Komponenten oder durch nicht-autorisierte Parteien durchgeführten Service oder Umstände entstanden sind, und (c) nicht von einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit von Roland DG abhängen. Keine Partei haftet der anderen für Produktionsausfall, Gewinnrückgang, Nutzungsrückgang, den Verlust von Aufträgen, Strafschadensersatz, finanzielle Einbußen, Zeitverlust oder andere Folge- oder indirekte wie auch immer geartete Schäden, die sich aus einer Verzögerung, der Lieferung fehlerhafter Waren oder sonstwie ergeben.
20. Roland DG haftet nicht für Schäden, die durch das Produkt nach seiner Lieferung verursacht werden, während es im Besitz des Kunden ist. Roland DG haftet auch nicht für Schäden an vom Kunden hergestellten Produkten oder an Produkten, an denen die Produkte des Kunden Bestandteile sind. In jedem Fall ist die Haftung von Roland DG insgesamt auf den Wert des Vertrags beschränkt. Wenn Roland DG einem Dritten gegenüber für solche Schäden an Eigentum wie im vorgenannten Absatz haftet, stellt der Kunde Roland DG frei, verteidigt Roland DG und hält Roland DG schadlos.

21. Guidelines für Sicherheits- und Gewerbeaufsicht

- ▼ *Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass er die Gesetze und Vorschriften erfüllt, die in seinem Territorium anwendbar sind, insbesondere in Bezug auf Handelsbeschränkungen und Ausfuhrkontrolle. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Handelskontrollregelungen von Roland DG und jede Anweisung, Spezifikation oder besondere Vorsichtsmaßnahme von Roland DG in Verbindung mit der Erfüllung irgendeiner auf die Waren bezogenen Tätigkeit zu erfüllen. Roland DG soll sich bemühen, dem Kunden etwaige Aktualisierungen der Handelskontrollregelungen von Roland DG zur Verfügung zu stellen.*
- ▼ *Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung der Handelskontrollregelungen von Roland DG auf erste Aufforderung zu beweisen.*
- ▼ *Wenn Roland DG weiß oder begründet vermutet, dass der Händler die Handelskontrollregelungen von Roland DG nicht einhält, ist Roland DG berechtigt, vorläufig alle Lieferungen des Händlers zu unterbrechen und den Vertrag zwischen Roland DG und dem Händler zu beenden, dies jeweils ohne dass Roland DG Zahlungen leisten müsste.*
- ▼ *Änderungen der Verkaufsbedingungen von Roland DG binden Roland DG nur, wenn sie schriftlich erfolgen und von einer autorisierten Person von Roland DG unterzeichnet wurden.*
- ▼ *Die Unwirksamkeit einer dieser Regelungen führt nicht zur Unwirksamkeit der anderen Regelungen oder eines gesamten Vertrags zwischen Roland DG und dem Kunden.*
- ▼ *Das Recht des Landes, in dem Roland DG eingetragen ist, findet auf alle Streitigkeiten aus Kaufverträgen Anwendung. Das Gericht des Sitzes von Roland DG ist für solche Streitigkeiten zuständig.*